Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **97 (1971)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

neu
mit verstärkter Wirkung!

FS

das einzige Haarwasser mit absoluter Garantie und dem Wirkstoffkomplex S-32

Wer es benützt, weiss Bescheid: FS bekämpft wirksam Schuppen und Haarausfall. Deshalb unsere uneingeschränkte Garantie «Erfolg oder Geld zurück».

FS enthält in der richtigen Zusammensetzung jene natürlichen Nähr- und Aufbaustoffe, die für Kopfhaut und Haare unentbehrlich sind. Zu den bewährten FS-Haarschutz-Faktoren B, F + H und den Pflanzenextrakten ist neu der Wirkstoffkomplex S-32 hinzugekommen. Mit dem Resultat, dass FS-Haarwasser jetzt eine spürbar verstärkte Wirkung aufweist.

Nur im Fachgeschäft erhältlich!

Parfumerie Franco-Suisse S.A. Pratteln

Mißhandelte Sprache

Nicht jeder, der schreibt, ist ein Goethe, Schiller oder Gottfried Keller. Nicht jeder kann seine Gedanken in vollendetem Deutsch zu Papier bringen. Eines aber sollte man vor allem von jenen Leuten erwarten dürfen, die ihre Gedanken veröffentlichen: Daß sie wenigstens verständlich schreiben. In dieser Hinsicht aber sieht es heute recht übel aus. Unsere schöne deutsche Sprache ist heute der ärgsten Verstümmelung ausgesetzt, ja, sie wird bis zur Unkenntlichkeit verhunzt. Man denke nur etwa an die vielen englischen Brocken, die heute in jedem Zeitungsartikel, in jedem Aufsatz erscheinen, Ausdrücke und Formulierungen, die sich ebenso gut deutsch sagen lassen.

Oder man denke an das Amtsdeutsch, das die deutsche Sprache bis zur Unkenntlichkeit mißhandelt. Etwa in amtlichen Erlassen oder Gesetzen. Ein Beispiel möge hier für viele sprechen. Im «Uebereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr» ist folgende Bestimmung zu lesen:

1. Wird das mit dem Gut beladene Fahrzeug auf einem Teil der Strecke zur See, mit der Eisenbahn, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftwege befördert und wird das Gut – abgesehen von Fällen des Artikels 14 – nicht umgeladen, so gilt dieses Uebereinkommen trotzdem für die gesamte Beförderung. Soweit jedoch bewiesen wird, daß während der Beförderung durch das andere Verkehrsmittel eingetretene Verluste, Beschädigungen oder Ueberschreitungen der Lieferfrist nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Straßenfrachtführers, sondern durch ein Ereignis verursacht worden sind, das nur während und wegen der Beförderung durch das andere Beförderungsmittel eingetreten sein kann, bestimmt sich die Haftung des Straßenfrachtführers nicht nach diesem Uebereinkommen, sondern danach, wie der Frachtführer des anderen Verkehrsmittels gehaftet hätte, wenn ein lediglich das Gut betreffender Beförderungsvertrag zwischen dem Absender und dem Frachtführer des anderen Verkehrsmittels nach den zwingenden Vorschriften des für die Beförderung durch das andere Verkehrsmittel geltenden Rechts geschlossen worden wäre. Bestehen jedoch keine solchen Vorschriften, so bestimmt sich die Haftung des Straßenfrachtführers nach diesem Uebereinkommen.